

Satzung des Fischereiverein Grav-Insel e.V.

Gültige Satzung für den Fischereiverein Grav-Insel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Fischereiverein Grav-Insel
Gravinsel 1
46487 Wesel

Bei der Gründung des Vereins haben Mitglieder und Vorstand beschlossen, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Hege und Pflege des Fischbestandes, die Ausübung des Angelsports, sowie die Pflege der Sportfischer-Kameradschaft und der Geselligkeit.
2. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Die Verfolgung politischer und religiöser Ziele gehört nicht zu seinen Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zu seinen Idealen und Zielen bekennt.

Die Mitglieder teilen sich auf in:

- a) aktiver Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche unter 18 Jahren

Zu c)

Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Sie müssen sich dem Verein sowie der Sportfischerei im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung einen langjährigen Vorsitzenden, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 4 Beitritt

1. Der Beitritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.
2. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der diese prüft.
3. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme Jugendlicher unter 18 Jahren, haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge und die Art, wie diese zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiträge Jugendlicher werden auf einen Mindestsatz festgelegt. Alle Mitglieder sind versichert.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss

Zu 2.:

Der Austritt ist dem Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich mitzuteilen, da eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erforderlich ist. In besonderen Fällen, kann vom Vorstand davon abgesehen werden.

Zu 3.:

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß durch ein Vereinsmitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins.
- b) Verstoß gegen die Vereinsdisziplin, sowie gegen das Bundesfischerei-Gesetz.
- c) Nichtzahlung der Beiträge, jedoch erst nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
- d) Satzungswidriges Verhalten.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.

Ein Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Begründung durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Der Einspruch gegen den Ausschluss muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, auf der nächsten Mitgliederversammlung zu sprechen.

Der Ausschluss ist endgültig, wenn er durch die 2/3 Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verlieren die vom Verein ausgestellten Erlaubnisscheine zum Fischfang, so wie die Mitgliedsausweise ihre Gültigkeit. Der Mitgliedsausweis und der Fischereierlaubnisschein, sind dem Verein unmittelbar nach dem Ausscheiden zurück zu geben. Gleichzeitig erlischt jeder Rechtsanspruch am Vereinsvermögen.

Bis zum Tage des Austritts besteht für den Verein Anspruch auf alle bis dahin anfallenden Beiträge und Gebühren.

Die gezahlten Beiträge und Gebühren können nicht zurückgefordert werden.

§ 7 Verwaltung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

1. Oberstes Organ für den Verein ist die Mitgliederversammlung. Sie findet als Jahreshauptversammlung im 1. Halbjahr statt. Sie muss vom 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder eine solche schriftliche unter Angabe des Grundes verlangen.

2. Jede Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Versammlung bekannt gegeben.

3. Einladungen hierzu haben 3 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind.

2. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

3. Bei allen Wahlen und Abstimmungen, außer den besonders erwähnten, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit muss ein neuer Wahlgang angesetzt werden.

Wahlen und Abstimmungen können geheim erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

4. der Vorsitzende leitet die Versammlung.

5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist der nächsten Versammlung vorzulegen und von ihr genehmigen zu lassen.

6. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss als Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Verschiedenes.

7. Die alljährlich gewählten Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsprüfung des Vereins laufend zu überwachen und der Versammlung zu berichten. Für Kassenprüfer gilt die einmalige Wiederwahl.

§ 9 Der Vorstand

Der Verein wird geleitet durch

1. den geschäftsführenden Vorstand (enger Vorstand)
2. den erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführenden Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Geschäftsführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Jugendwart
- b) dem Geräte- und Sportwart
- c) dem Schriftführer.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.

An der Spitze des Vereines steht der 1. Vorsitzende. Er beruft die Versammlung ein und führt den Vorsitz.

Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, den Schriftverkehr des Vereines nach innen und außen zu erledigen. Der/die Schriftführer/in führt in der Versammlung das Protokoll.

Der erweiterte Vorstand setzt in den ersten Sitzungen des neuen Geschäftsjahres die Richtlinien für die Geschäftsführung fest. Die Durchführung ist Sache des geschäftsführenden Vorstandes und der dafür bestimmten Organe.

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 10 Abstimmung

1. Alle Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme der besonders erwähnten, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Änderungen der Satzungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Ist eine Änderung der Satzung beabsichtigt, muss in der Mitgliederversammlung ausdrücklich der Punkt „Satzungsänderung“ in der Tagesordnung enthalten sein.

§ 11 Geselligkeit

Die Durchführung festlicher Veranstaltungen, die der Pflege und Geselligkeit der Kameradschaft dienen, wählt der Vorstand nach Bedarf einen Festausschuss und gibt diesem die hierfür erforderlichen Richtlinien und Mittel.

§ 12 Auflösung des Vereines

Über die etwaige Auflösung des Vereines beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Durchführung der Auflösung

Der Vorstand bleibt bis zur beendeten Auflösung des Vereines im Amt und hat das Vereinsvermögen entsprechend dem Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Das restliche Vermögen fällt der „Deutschen Krebshilfe „ zu

Stand März 2017

Wesel, 12.03.2017